

BStGer RR.2016.290 vom 8. Februar 2017

Bundesstrafgericht, 2017-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2016.290

FR: TPF RR.2016.290 du 8 février 2017

IT: TPF RR.2016.290 del 8 febbraio 2017

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Polen. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Kostenvorschuss (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

Erwägungen

E. 20

April 2016 dem Rechtshilfeersuchen entsprach und eine Aktenedition bei den obgenannten Banken anordnete;

- die Banken F. und H. dieser Aufforderung am 10. und 25. Mai 2016 nachka- men, während die Bank G. am 10. Mai 2016 mitteilte, dass bei ihr keine Ge- schäftsbeziehungen zu den in der Eintretensverfügung genannten Personen existieren würden;
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich mit Schlussverfügungen Nr. 1 und Nr. 2 vom 20. Oktober 2016 die Herausgabe der betreffenden Bankun- terlagen bei den Banken F. und H. verfügte (act. 1.1. und 1.2);
- dagegen die A. Inc., B., die C. Inc., die D. Inc. und die E. Ltd. (nachfolgend auch „Beschwerdeführer“) durch ihren Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Andrzej Remin (nachfolgend „Rechtsanwalt Remin“), am 30. November 2016 bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde er- heben liessen und sinngemäss beantragten, es seien die Schlussverfügun- gen aufzuheben (act. 1);
- die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 eingeladen wurden, bis zum 19. Dezember 2016 einen Kostenvorschuss von Fr. 10'000.-- zu leisten und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht wurden, dass bei versäumter Zahlung auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (act. 5);
- B. am 16. bzw. 19. Dezember 2016 sinngemäss ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellte (act. 7);
- die Beschwerdekammer mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 B. das For- mular betreffend unentgeltliche Rechtspflege zustellte und ihn aufforderte, dieses ausgefüllt bis spätestens 30. Dezember 2016 zu retournieren (vgl.

- 3 -

RP.2016.75); die Beschwerdekammer gleichzeitig die mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 angesetzte Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 10'000.-- abnahm und neu der A. Inc., der C. Inc., der D. Inc. und der E. Ltd eine Frist bis 30. Dezember 2016 ansetzte, um einen Kostenvor- schuss von Fr. 8'000.-- zu leisten und hinsichtlich der Säumnisfolgen auf ihr Schreiben vom 6. Dezember 2016 verwies (act. 8);

- die eingeschriebene Postsendung vom 20. Dezember 2016 gemäss elektro- nischer Sendungsverfolgung nicht abgeholt und mit Datum vom 29. Dezem- ber 2016 zurückgesandt wurde (act. 9);
 - eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift des Adressaten oder einer ande- ren berechtigten Person überbracht wird, spätestens am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt gilt (Art. 20 Abs. 2bis VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);
 - nach Lehre und Rechtsprechung kumulativ folgende zwei Bedingungen er- füllt sein müssen, um bei eingeschriebenen Sendungen die Zustellfiktion auszulösen: erstens die Abholeinladung in den physischen oder elektroni- schen Briefkasten bzw. ins Postfach des Empfängers gelegt worden sein muss; zweitens der Empfänger eine solche Zustellung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwarten muss (MAITRE/THALSMANN, in: WALDMANN/ WEISSENBERGER [HRSG.], VwVG, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 20 N. 42 ff.; BGE 130 III 396 E. 1.2.3; 123 III 492 E. 1; 120 III 3 E. 1d; 119 V 89 E. 4b/aa);
 - Rechtsanwalt Remin das Beschwerdeverfahren eingeleitet hat und damit mit behördlichen Zustellungen rechnen musste;
 - gemäss Postnachforschungen das Schreiben am 21. Dezember 2016 bei Rechtsanwalt Remin avisiert wurde (act. 9);
 - in Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen das Schreiben vom 20. De- zember 2016 den Beschwerdeführern demnach spätestens am 28. Dezem- ber 2016 und damit vor Ablauf der Frist vom 30. Dezember 2016 als zuge- stellt gilt;
 - die A. Inc., die C. Inc., die D. Inc., die E. Ltd innert Frist weder den verlangten Kostenvorschuss bezahlt noch um Gewährung der unentgeltlichen Rechts- pflege ersucht haben;
 - B. innert Frist das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege mit den darin genannten Unterlagen nicht retourniert hat;
- 4 -
- das Fehlen der Mittel B.s damit zwar behauptet, aber nicht rechtsgenügend dargetan wurde, weshalb die Beschwerdekammer mit Zwischenentscheid vom 11. Januar 2017 das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abwies und B. eine Frist bis zum 23. Januar 2017 zur Bezahlung des Kostenvor- schusses von Fr. 5'000.-- ansetzte und im Entscheid darauf aufmerksam machte, dass bei versäumter Zahlung auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 10; RP.2016.75, act. 4);
 - B. bis dato den verlangten Kostenvorschuss nicht bezahlt hat;
 - auf die Beschwerde der Beschwerdeführer daher androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);
 - die Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens kostenpflichtig werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); die Ge- richtsgebühr vorliegend auf Fr. 1'000.-- festzusetzen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.